

## Verkaufsbewilligungen pyrotechnische Gegenstände

Die Sprengstoffgesetzgebung wurde per 1. Juli 2010 revidiert. Um die Verkaufsbewilligungen von pyrotechnischen Gegenständen schweizweit anzugleichen, werden im Kanton Uri folgende Anpassungen vorgenommen:

- Verkaufsbewilligungen werden ab 01.01.2012 neu nur noch für ein Jahr ausgestellt.  
(Bereits ausgestellte Bewilligungen behalten bis zum jeweiligen Ablauf ihre Gültigkeit)
- **Entsprechend sind die Gesuche jährlich neu zu stellen. Gesuche sind rechtzeitig (3 Monate) vor dem Verkaufstermin einzureichen.**
- Dem Gesuch ist ein vermasster Planauszug beizulegen. Auf diesem sind der Lagerort und / oder der Verkaufsstandort mit Massangabe einzuzeichnen.
- Vollständig ausgefüllte Gesuchsformulare mit allen erforderlichen Beilagen erleichtern die Bearbeitung und beschleunigen die Ausstellung der Bewilligungen.

Beachten Sie bitte, dass

- Feuerwerkskörper **Kat. 4** nicht in den Detailhandel gebracht werden dürfen;
- der Verkauf von Feuerwerk **Kat. 4** ab Container verboten ist.  
(Lagerraum und Verkaufsraum in festen Bauten zwingend)

Kantonspolizei Uri  
Ressort Waffen / Sprengstoff

Das Gesuch unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch) (Suchbegriff „Verkaufsbewilligung Pyrotechnik“) heruntergeladen werden.